

**Wir harren von Tag zu Tag!**

Die Zeit verstreicht. Seit den durchgreifenden Verordnungen der deutschen Reichsregierung über fleischlose und fettarme Tage sowie über Höchstpreise für Schweinefleisch, Schmalz und Speck sind bald vierzehn Tage vergangen und noch immer hört man nichts von dem Abschluß einer Vereinbarung zwischen der ungarischen und österreichischen Regierung über Vieh- und Fleischpreise. Die Einbringung der Brotrucht wird jetzt etwas tatkräftiger betrieben. Die Bezirkshauptmannschaften erlassen Verordnungen, durch die der **D r u s c h z w a n g** verhängt wird. Als Beispiel diene die folgende in allen Orten des Bezirkes Tulln angeschlagene Verordnung:

**D r u s c h z w a n g.**

Verordnung der I. I. Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 28. Oktober 1915, Z. 19/170.

Auf Grund des § 20 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni ordne ich hiemit für den politischen Bezirk Tulln nach Maßgabe der Größe der von den einzelnen Wirtschaftsbesitzern in Frucht (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) bebauten Grundflächen folgende D r u s c h s t r i t e n an:

**G r u p p e I.**

Größe des mit Frucht (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) bebauten Grundbesitzes bis 5 Hektar. Endtermin zum Ausbruch 12. November 1915.

**G r u p p e II.**

Größe des mit Frucht (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) bebauten Grundbesitzes bis 10 Hektar. Endtermin zum Ausbruch 25. November 1915.

**G r u p p e III.**

Größe des mit Frucht (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) bebauten Grundbesitzes bis 15 Hektar. Endtermin zum Ausbruch 10. Dezember 1915.

**G r u p p e IV.**

Größe des mit Frucht (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) bebauten Grundbesitzes über 15 Hektar. Endtermin zum Ausbruch 20. Dezember 1915.

Die Wirtschaftsbesitzer haben die ausgedroschene Frucht termingemäß an die ihnen zugewiesene **A b l i e f e r u n g s s t e l l e** abzuliefern, wobei die den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Ablieferungstermine einzuhalten sind. Zurückhalten darf bloß das **S a a t g u t** für noch nicht bestellte Felder im festgesetzten Ausmaß und das zur Wirtschaft des Hausstandes nötige Brotgetreide in der zugelassenen Menge und unter Einrechnung des für Genußzwecke der Ausmahlung bereits zugeführten Brotgetreides werden.

Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen und mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden. Ueberdies wird nach fruchtlosem Ablauf der D r u s c h s t r i t e die Ausdreschung auf Kosten und Gefahr der Besitzer von hiermit verfügt werden. Um jedem Zweifel vorzubeugen, wird weiter bemerkt, daß Mais neuer Ernte von Maisproduzenten nur in der eigenen Wirtschaft ohne Beschränkung verfüttert werden darf.

Der I. I. Amtsleiter: **Dr. v. Fraß.**

Auch auf die Einführung der Vorzugsmilchsheine für Kinder und Kranke, die schon seit Mitte September von uns gefordert wird, warten wir noch immer vergebens. Die Milchverordnung der Innsbrucker Statthaltereie hat außerdem ein brauchbares Muster für die Regelung der Milchwirtschaft geliefert, ihre Nachahmung müßte also nicht schwer fallen. Der Mischstand, daß nunmehr von den Molkereien fast alle Milch in Flaschen zu 46 Heller an Abonnenten abgegeben wird und die billigere Ausschankmilch fast nicht zu haben ist, erfordert einen Eingriff der Behörden zu Gunsten der armen Bevölkerung. — Die dauernd hohen Fleischpreise wachsen sich immer sichtbarer auch zur Gefährdung unserer Brotversorgung aus. Es ist viel zu einträglich, Brotrucht zu verfüttern, um mehr und höher gemästetes Vieh auf den Markt zu bringen. Die Fleischpreise werden so zur Prämie auf die Umgehung der Besetze.

Wann werden endlich all die Maßnahmen getroffen, die schon durch verlässliche Vorbilder geboten sind und also keine besondere Mühe verursachen können? Wir harren darauf!